



Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft des Gymnasiums Nieder-Olm

„Lotta eSG“

Gegründet am 10. Februar 2020

Inhalt

I. Firma, Name, Zweck.....	3
§ 1 Name	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ausschluss von Mitgliedern.....	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils.....	5
III. Organe der Schülergenossenschaft	6
§ 8 Organe der Schülergenossenschaft	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Aufsichtsrat	7
§ 11 Generalversammlung	8
§ 12 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung.....	8
§ 13 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung	9
IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr.....	9
§ 14 Rechnungswesen und Prüfung.....	9
§ 15 Finanzierung	10
§ 16 Überschüsse/Fehlbeträge und deren Behandlung	10
§ 17 Geschäftsjahr.....	11
§ 18 Auflösung der Schülergenossenschaft	11
§ 19 Unklarheiten und offene Fragen	11
§ 20 Schülergenossenschaftsregister.....	11
§ 21 Inkrafttreten	11

I. Firma, Name, Zweck

§ 1 Name

(1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

„Lotta eSG“.

(2) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Nieder-Olm.

Name der Schule:	Gymnasium Nieder-Olm
Straße:	Karl-Sieben-Straße
PLZ:	55268
Ort:	Nieder-Olm
E-mail der eSG:	lottaesg@web.de
Website:	Folgt nach Gründung
Social Media:	Folgt nach Gründung

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und/oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder unter Schaffung einer Wertegemeinschaft und dem Vertrieb nachhaltiger Produkte durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist / sind:¹

-	Vertrieb von schuleigener und nachhaltig produzierter Kleidung
-	Verkauf von Merchandise-Artikeln der Schule

¹ Hier könnt ihr eure Geschäftsbereiche näher beschreiben bzw. auflisten. Wichtig ist, dass man versteht, was die Genossenschaft eigentlich macht z.B. Verkauf von Schulmaterialien, Herstellung und Verkauf von Holz-/Metall-/Keramikprodukten, Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler, Angebot und Durchführung von Computerkursen etc.

In Kooperation mit:

-	Verkauf von Schulstarterpaketen
-	Wiederverkauf von Kleidungsartikeln

- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:

- SchülerInnen des Gymnasium Nieder-Olm
- Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (LehrerInnen, Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens usw.)

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft muss mindestens ein Geschäftsanteil erworben werden.

(3) Der Erwerb weiterer Anteile ist zulässig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft oder im Laufe des Geschäftsjahrs.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich (Brief oder e-mail) erklärt werden und mindestens drei Monate² vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt frühestens nach der Durchführung der Generalversammlung, die über das Ergebnis des Geschäftsjahres zu beschließen hat, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- (2) Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres gekündigt werden

² Anmerkung: Kündigungsfrist zwischen 3 Monaten und 5 Jahren – jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

In Kooperation mit:

(Sonderkündigungsrecht). Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schuljahresende. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt frühestens nach der Durchführung der Generalversammlung, die über das Ergebnis des Geschäftsjahres zu beschließen hat, in dem die Kündigung erfolgt ist.

- (3) Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied oder auf eine andere Person, die dadurch Mitglied wird, übertragen. Beide Formen der Übertragung bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Ausgeschiedene kann lediglich seinen Anteil am Geschäftsguthaben anfordern. Er hat kein Recht auf einen Anteil der Rücklagen oder am Gewinn beim Ausscheiden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Wenn ein Mitglied die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzt oder die Genossenschaft schädigt, so kann dieses aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat jedoch vor der Entscheidung des Vorstands die Möglichkeit, sich vor dem Vorstand zu erklären.
- (3) Insofern der Ausschluss ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats betrifft, ist die Generalversammlung für den Ausschluss zuständig. Der Ausschluss kann an ordentlichen sowie außerordentlichen Tagungen erfolgen. Auch hier hat jedes Mitglied das Recht, sich vor der Generalversammlung im Vorhinein zu erklären. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied darf die Rolle in der Genossenschaft einnehmen, die am besten zu seinen Fähigkeiten und Interessen passt. Ein Wechsel der Tätigkeit darf jederzeit unter Abstimmung mit den anderen Mitgliedern vorgenommen werden, insofern es um kein Amt geht, welches eine Wahl erfordert.
- (3) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit das Protokoll der Generalversammlung, den Jahresabschluss und das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsverband einzusehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.
- (2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.

In Kooperation mit:

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
- (5) Der Geschäftsanteil³ beträgt 15,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung auf das von der Schülergenossenschaft zu bezeichnende Konto oder in bar gegen Einzahlungsquittung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied einzuzahlen.
- (6) Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.⁴

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 8 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das Geschäftsjahr der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

³ Anmerkung: Die Mehrzahl der „Geschäftsanteile“ bildet das „Geschäftsguthaben: z.B. 5 Geschäftsanteile á 15,00 Euro bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds in Höhe von 75,00 Euro.

⁴ Anmerkung: „Nachschusspflicht“ bezeichnet die Verpflichtung eines Mitgliedes, für entstandene Verluste über sein Geschäftsguthaben hinaus zu haften).

In Kooperation mit:

- (4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, sich regelmäßig mit den Mitgliedern auszutauschen oder eine eigene weitere Tätigkeit in der Genossenschaft zu übernehmen.
- (6) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vertrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine „Geschäftsordnung“ geben.⁵
- (9) Der Vorstand hat mindestens halbjährlich oder bei schriftlicher Anfrage auch früher, dem Aufsichtsrat von der Entwicklung der Genossenschaft zu berichten.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrag der Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Verkleinerung des Aufsichtsrats, durch die Generalversammlung, auf 3 Mitglieder bei fehlenden Kandidaten ist zugelassen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das Geschäftsjahr der Wahl ansteht. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.

⁵ Siehe „Muster-Geschäftsordnung“ für den Vorstand einer Schülergenossenschaft.

- (5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine „Geschäftsordnung“⁶ geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 6 Abs. 3).

§ 12 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Generalversammlungen sind möglich.
- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren.
- (4) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die Versammlungsleitung liegt bei dem/der Aufsichtsrat- oder Vorstandsvorsitzenden.

⁶ Siehe „Muster-Geschäftsordnung“ für den Aufsichtsrat einer Schülergenossenschaft.

§ 13 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 14 Abs. 2)).
- (3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
- (4) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
- (5) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, kann ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt werden.
- (6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt.
- (7) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
- (8) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (siehe § 12 Abs. 5), dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 14 Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 5).
- (2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben

In Kooperation mit:

Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 15 Finanzierung

- (1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
- (2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsguthaben und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 16). Es ist auch möglich Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken dürfen nicht aufgenommen werden.
- (4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb von 10 Tagen bezahlt.

§ 16 Überschüsse/Fehlbeträge und deren Behandlung

- (1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.
- (4) Es ist eine Rücklage zu bilden. Diese soll jährlich aus mindestens 10% des Gewinnüberschusses gebildet werden. Sie ist ausschließlich zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.⁷ Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 11. Februar 2020 und endet am 31. Januar des Folgejahres.

§ 18 Auflösung der Schülergenossenschaft

- (1) Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). Es ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen (§ 12 Abs. 4) über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 19 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. zu klären.

§ 20 Schülergenossenschaftsregister

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. (Verwaltungssitz Düsseldorf: Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf) eingetragen. Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 13 Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 10. Februar 2020 in Nieder-Olm beschlossen.

⁷ Anmerkung: Bei der Festlegung des Geschäftsjahres ist es erforderlich dies im Zeitraum Februar-April beginnen und enden zu lassen, andernfalls ist nicht mehr gewährleistet das die ordentliche Generalversammlung noch vor den Sommerferien stattfinden kann. Ggf. bitten wir Euch Rücksprache mit dem Genossenschaftsverband oder der Partnergenossenschaft zu nehmen.

In Kooperation mit:



Nieder-Olm, den 10. Februar 2020

Wir erklären, dass wir durch Unterzeichnung der vorstehenden Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft „Lotta eSG“ als Gründungsmitglieder beigetreten sind:

Name	Unterschrift	Anzahl der Geschäftsanteile
------	--------------	--------------------------------

In Kooperation mit:





Wir erklären, dass wir durch Unterzeichnung der vorstehenden Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft „Lotta eSG“ als Gründungsmitglieder beigetreten sind:

Name

Unterschrift

Anzahl der
Geschäftsanteile

In Kooperation mit:





Wir erklären, dass wir durch Unterzeichnung der vorstehenden Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft „Lotta eSG“ als Gründungsmitglieder beigetreten sind:

Name

Unterschrift

Anzahl der
Geschäftsanteile

In Kooperation mit:

